

Nachtrag: Bericht über die 46. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin in Kiel vom 6. bis 9. September 1967

Kiel wurde zum Tagungsort ausersehen, weil 100 Jahre vorher am 1. April 1867 Prof. Dr. BOCKENDAHL den neuerrichteten Lehrstuhl für gerichtliche Medizin in Kiel übernommen hatte. Nach Begrüßungsworten von Vertretern der Universität Kiel, des Landesjustizministers und des Oberbürgermeisters hielt der Medizinhistoriker in Kiel, Prof. HERRLINGER, den Festvortrag, in welchem er eine Übersicht über die Geschichte der gerichtlichen Medizin in Kiel gab. Der Nachfolger von BOCKENDAHL wurde ERNST ZIEMKE, der ein Schüler von FRITZ STRASSMANN, Berlin, war. Die gerichtliche Medizin hatte sich damals von der Staatsarzneikunde abgetrennt. ZIEMKE war auch auf dem Gebiet der Gefängnis- und der Versicherungsmedizin tätig, er hat auch forensisch-psychiatrische Probleme erörtert. Sein Nachfolger wurde F. WIETHOLD, der später den Lehrstuhl in Frankfurt übernahm. Dem gegenwärtigen Inhaber des Kieler Lehrstuhles W. HALLERMANN ist es zu verdanken, daß ein neuzeitlich eingerichtetes, hinreichend großes Institut für gerichtliche Medizin errichtet wurde.

Das Hauptthema der Tagung war eine Erörterung des forensischen Beweiswertes ärztlicher Befunde und naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden. Das juristische Hauptreferat hielt der Präsident des 5. (Berliner) Senates des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. jur. h.c. SARSTEDT. Aus seinen Ausführungen sei erwähnt, daß das Gutachten des Sachverständigen nur eine Richtlinie für den Richter darstellt; er kann ihr folgen, braucht ihr aber nicht zu folgen. Es ist dem Richter verwehrt, die Akten zur Grundlage seiner Überzeugung zu machen; er muß sie allein aus der mündlichen Verhandlung gewinnen; dies sollte auch für den Sachverständigen gelten; er darf nicht ohne weiteres Krankengeschichten einholen und mitverwerten oder gar Zeugen „vernehmen“. Es ist auch mißlich, zu verurteilen auf Grund einer von Sachverständigen gefolgerten Wahrscheinlichkeit von 99%. Dann würde ja unter 100 Urteilen immer *ein* Fehlurteil zustande kommen. Über die Frage der Notwendigkeit oder Möglichkeit Krankengeschichten anzufordern, etwaige Zeugen zu explorieren und die Akten bei der Untersuchung mitzuverwerten, entstand eine lebhafte Diskussion. Vom medizinischen Standpunkt aus nahm J. GERCHOW, Frankfurt, Stellung. Nicht jeder Fach-

wissenschaftler eignet sich auch zum Gutachter; es ist wünschenswert, wenn der Sachverständige beweisbare, objektivierbar nachgewiesene Sachverhalte schildern könnte ohne Verbindung mit der Rechtsfrage. Zur Blutalkoholfrage betonte GERCHOW, daß das Schuldmaß bei hohem Alkoholgehalt wesentlich geringer sein kann, als bei niedrigem. Das Strafmaß sollte daher nicht von der Promillezahl abhängig sein. Über den forensischen Beweiswert von Befunden an der Leiche und von histologischen Untersuchungen berichteten G. ADEBAHR, Frankfurt, und W. JANSSEN, Heidelberg. JANSSEN unterschied in seiner Darstellung über histologische Fragen allein beweisende signifikante Befunde, Befunde, die nur zusammen mit weiteren Prämissen beweisend sind, und Befunde von nur hinweisender Bedeutung. Im einzelnen sprach er über die Unterscheidung von Druck- und Stauungsblutungen, über die Altersbewertung von Blutungen, über die Früherkennung des Myokardinfarktes und die Histologie des Schocks. S. BERG, Göttingen, und F. SCHLEYER, Marburg, berichteten über den Beweiswert der Todeszeitbestimmung; auch die Möglichkeiten, die Todeszeit durch fermenthistochemische Untersuchungen genauer zu bestimmen, scheinen beschränkt zu sein. Der Beweiswert serologischer Untersuchungsmethoden wurde vom medizinischen Standpunkt aus bezüglich des Vaterschaftsausschlusses von E. KRAH, Heidelberg, und K. HUMMEL, Freiburg, geschildert, wobei sich HUMMEL besonders der Biostatistik zuwandte. Vom Juristischen Standpunkt aus referierte die Bundesrichterin Dr. E. KOFFKA, Berlin. Das Hauptreferat über den forensischen Beweiswert psychopathologischer Untersuchungsergebnisse hielt H. BÜRGER-PRINZ, Hamburg; er bezeichnete die forensische Psychiatrie als die hohe Schule der Psychiatrie. Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion. Zum gleichen Thema sprachen G. ROMMENEX, Berlin (Beurteilung von Alkoholtätern), R. REDHARDT, Frankfurt (zur Prognose der Zustandskriminalität), D. CABANIS, Berlin (Glaubwürdigkeitsuntersuchungen) und W. RASCH, Köln (Beweiswert psychologischer Testuntersuchungen). Die toxikologische Seite des Themas wurde von R. BONNICHSEN, Stockholm, und G. SCHMIDT, Tübingen, erörtert. Im Rahmen der Diskussion sprachen G. DOTZAUER, Köln, über die Primärursache einer Vergiftung, dargestellt an dem Beispiel einer Cyanintoxikation, J. BÄUMLER, Basel, über den Beweiswert der Doping-Analysen, S. HAUCK, Freiburg, über chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen; G. MACHATA, Wien, berichtete über die automatische gaschromatographische Blutalkoholbestimmung.

Die freien Vorträge betrafen die Sachgebiete Blutalkohol, somatische gerichtliche Medizin, forensische Psychopathologie und Kriminalbiologie, Versicherungsmedizin, Serologie und Toxikologie. Es handelte sich

um 54 Vorträge, die im einzelnen im Rahmen dieser Übersicht nicht besprochen werden können.

Der Wortlaut der Vorträge wird in den in Wien erscheinenden Beiträgen zur Gerichtlichen Medizin veröffentlicht werden. Referate über den Inhalt der einzelnen Vorträge werden in dieser Zeitschrift gebracht werden. Unterlagen für diesen Bericht: Tagungsprogramm und W. HALLERMANN „Kongreß der Gerichtsmediziner in Kiel“, Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 20, Heft 10 (1967), Sonderdruck.

B. MUELLER (Heidelberg)